

Satzung

Bürgerverein Zukunft Zepfenhan

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Zukunft Zepfenhan“, im folgenden Verein genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 78628 Rottweil-Zepfenhan.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen werden. Danach trägt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung in Zepfenhan, die vom Ortschaftsrat initiiert wurde, haben sich im Jahr 2016 Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil zusammengefunden, um über ihre Zukunft nachzudenken und Ziele und konkrete Vorhaben zu definieren. Auf dieser Grundlage wurde der Verein gegründet.

Der Bürgerverein hat insbesondere das Ziel, die im Bürgerbeteiligungsverfahren erarbeiteten Vorhaben weiter zu entwickeln, in die Umsetzung zu bringen und neue Vorhaben zu initiieren. Hierbei soll insbesondere das bürgerschaftliche Engagement im Stadtteil Zepfenhan genutzt werden.

Zweck des Vereins ist die Verwirklichung des Zukunftsgedankens, insbesondere durch die Wahrnehmung von örtlichen Interessen des Stadtteils Zepfenhan, in Zusammenarbeit mit der Ortschaftsverwaltung Zepfenhan, der Stadtverwaltung Rottweil und anderen Körperschaften. Der Verein widmet sich vorrangig der Heimatpflege, dem Umweltschutz, der kulturellen und sportlichen, der demographischen, baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Ortschaft Zepfenhan.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Zepfenhan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Zepfenhan zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dies hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mittel

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können aufgebracht werden:

- a) durch die Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen, z.B. Spenden, Sponsoring
- c) durch Fördermittel
- d) durch weitere, durch die Mitgliederversammlung festzulegende Mittel und Wege.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Kassierer/-in

dem/der Schriftführer/-in

dem/der Jugendvertreter/-in

bis zu fünf Beisitzern.

Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Über Versammlungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr werden der/die zweite Vorsitzende und ein oder mehrere Beisitzer für ein Jahr gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben, sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet. Aus berechtigten Gründen kann die Vorstandschaft Ausnahmen zulassen, z. B. für Schüler, Studenten oder entsprechende Personen.

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennbar machen. Anträge, deren Urheberschaft nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, brauchen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Einlagen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Bürgervereins zu unterstützen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige satzungsgemäße Anträge.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenführung wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollten Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Stadt Rottweil, im einfachen Brief, oder mittels elektronischer Post einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Über die Annahme der Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; nur wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Mitgliederversammlungen oder Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung möglich.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Zepfenhan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Zepfenhan zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung ambeschlossen
und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rottweil-Zepfenhan, den

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....